

Bestimmungen und Preise der EVK Energieversorgung Kranenburg GmbH (EVK) zum Elektrizitätslieferungsvertrag für Elektro-Wärmepumpen

Preisstand: 01.01.2025

1 Voraussetzungen

Vor Neuanschluss bzw. einer Erweiterung der Wärmepumpenanlage ist diese vom Kunden zu beantragen, durch die EVK zu prüfen und zu genehmigen. Werden für den Hausanschluss durch die Wärmepumpenanlage Aufwendungen erforderlich, sind diese vom Kunden zu tragen. Sind Netzerweiterungen erforderlich, werden diese im Rahmen der jeweils gültigen Regelungen für Baukostenzuschüsse dem Kunden in Rechnung gestellt.

2 Entgelt

2.1 Das für den Strombezug der Wärmepumpenanlage an die EVK zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis.

2.2 Es gelten für Elektrowärmepumpen folgende Preise:

	<u>Nettopreise</u>			<u>Bruttopreise (19%)</u>	
-	Grundpreis (GP)	61,24	EUR/Jahr	72,88	EUR/Jahr
-	Arbeitspreis (AP)	22,432	Cent/kWh	26,694	Cent/kWh

Die vorgenannten Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen z. T. gerundet; das Stromentgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (19 %, ab 01.01.2007) zum Rechnungsbetrag.

2.3 Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

- Kosten der Strombeschaffung und des Stromvertriebs
- staatlich oder regulatorisch veranlasste Belastungen im Sinne des § 2 Absatz 3, Satz 1 Nr. 5 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung. Diese staatlich oder regulatorisch veranlassten Belastungen umfassen die Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz, die Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils festgelegten Höhe sowie Netzentgelt und das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung als regulatorisch veranlasste Belastungen.
- Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

2.4 Preisänderungen

EVK ist berechtigt und verpflichtet, den Preisbestandteil der „Kosten der Strombeschaffung und des Stromvertriebs“ jeweils zum 01. Januar, 01. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres und hierdurch bedingt den jeweils geltenden (Gesamt-)Preis zu ändern, wenn die der Kalkulation dieses Preisbestandteils zugrunde liegenden Kosten steigen oder sinken. Kostensteigerungen und Kostensenkungen werden dabei in der jeweils tatsächlichen Höhe und gleichermaßen berücksichtigt. Änderungen des Preisbestandteils der „Kosten der Strombeschaffung und des Stromvertriebs“ und hierdurch bedingte Änderungen des (Gesamt-)Preises werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vorher in ortsüblicher Weise mitgeteilt, z.B. durch öffentliche Bekanntgabe. Die EVK ist nicht verpflichtet, jeden einzelnen Kunden zu benachrichtigen.

Änderungen des Preisbestandteils der „staatlich oder regulatorisch veranlasste Belastungen“ erfolgen in entsprechender Anwendung des § 5 a Absatz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 a Absatz 1 StromGVV (Änderungen staatlich oder regulatorisch veranlasster Belastungen) lautet danach:

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a) bis c), ist der Grundversorger verpflichtet, die Allgemeinen Preise neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

Änderungen des Preisbestandteils der „staatlich oder regulatorisch veranlasste Belastungen“ und hierdurch bedingte Änderungen des (Gesamt-)Preises werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vorher in ortsüblicher Weise mitgeteilt, z.B. durch öffentliche Bekanntgabe. Die EVK ist nicht verpflichtet, jeden einzelnen Kunden zu benachrichtigen.

Dem jeweiligen (Gesamt-)Preis tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe hinzu.

Der Kunde ist bei jeder Änderung eines in den vorgenannten Ziffern aufgeführten Preisbestandteile und einer hierdurch bedingten Änderung des (Gesamt-)Preises berechtigt, den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen.

3 Abrechnung und Zahlungsweise

Der Stromverbrauch der Wärmepumpenanlage wird jährlich mit dem übrigen Stromverbrauch des Kunden abgelesen und abgerechnet. Als Abrechnungsjahr gilt der in der jeweiligen Jahresrechnung genannte Zeitraum.

Die EVK erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch der Wärmepumpenanlage; die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch der Wärmepumpenanlage im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. - bei neuen Kunden - nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Wärmepumpenanlagen. Die Fälligkeitstermine der einzelnen Abschläge ergeben sich aus dem Zahlungsplan, der rechtzeitig für das jeweilige Abrechnungsjahr mitgeteilt wird. Eine Anpassung an die Verbrauchs- und Preisentwicklung bleibt vorbehalten.

Die endgültige Abrechnung des Stromverbrauchs der Wärmepumpenanlage erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch im Abrechnungsjahr gezahlten Abschläge. Bei Änderungen der Strompreise während des Abrechnungsjahres erfolgt die Aufteilung auf die einzelnen Zeiträume beim Stromverbrauch nach dem mittleren Verlauf des Raumheizungswärmebedarfes und beim Grundpreis zeitanteilig.

4 Messung und Steuerung

Die EVK ist berechtigt, die Zählerstände und andere für die Abrechnungen erforderlichen Daten mittels Einrichtungen zur Fernabfrage festzustellen. Die übertragenen Impulse werden durch die EVK umgewandelt und für die Abrechnung verwendet. Der Kunde gestattet der EVK die Installation entsprechender Übertragungseinrichtungen.

Stellen die EVK dem Kunden Steuerimpulse für die Messung gegen Entgelt zur Verfügung, trägt der Kunde das Risiko des Ausfalls der Steuerimpulse und deren Folgen.

5 Allgemeine Bedingungen, Widerrufsrecht

- 5.1** Seit dem 08.11.2006 gelten als Nachfolgeregelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV), Regelungen des Netzes betreffend die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und für vertriebliche Inhalte die Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV. Überall dort, wo auf die AVBEltV in den anliegenden Dokumenten verwiesen wird, ist dieser Verweis gegenstandslos und es gilt statt dessen die jeweils entsprechende Regelung der NAV bzw. StromGVV.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die NAV bzw. StromGVV in jeweils aktueller Fassung. Die NAV bzw. StromGVV können bei der EVK eingesehen oder von der EVK kostenlos angefordert werden.

- 5.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. EVK und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.

5.3 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

EVK Energieversorgung Kranenburg GmbH

Große Straße 33

47559 Kranenburg

Fax: (0 28 26) 99 95 82-9

E-Mail: service@ev-kranenburg.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular auf unserer Webseite www.ev-kranenburg.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/ Strom/Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die EVK Energieversorgung Kranenburg GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die EVK in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der EVK nicht mehr rückgängig gemacht

werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen. Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die EVK unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von EVK gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der EVK in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch EVK endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre EVK Energieversorgung Kranenburg GmbH

Kranenburg, im Januar 2025